

**Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht**



Sehr geehrte Damen und Herren,

was tun, wenn am Ende der Ehe noch gemeinsame Schulden da sind, für die zwar der andere Ehegatte aufzukommen verspricht, weil er deren Profiteur ist, für die aber **im Außenverhältnis beide haften**? Soll die Ehefrau, die zum Beispiel mithaftet für den Geschäftskredit ihres Mannes oder die in die Mithaftung für den Kredit zur Anschaffung des Familienheims zu Alleineigentum des Mannes gegangen ist, nun einfach hoffen, dass alles gutgehen wird, dass der Mann regelmäßig die Kreditraten bedient und sie nie wieder etwas von dem Kreditinstitut hört?

Nicht wenige Ehegatten geben sich mit dem Gedanken zufrieden, entscheidend sei, wer im Innenverhältnis nach gescheiterter Ehe für die gemeinsam eingegangene Verbindlichkeit aufkommen muss. Der Blick aufs Außenverhältnis wird gerne verdrängt. Und so gibt es manch böses Erwachen, wenn der andere, eigentlich gutwillige ehemalige Ehepartner **plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten gerät**. Oder wenn dieser zwar regelmäßig die Raten bedient, sich aber herausstellt, dass die fortbestehende Altlast dem Wunsch des im Innenverhältnis „Entlasteten“ nach einer neuen Kreditaufnahme im Wege steht.

Es empfiehlt sich und es kann sich lohnen, bei einer solchen Ausgangslage die Frage zu stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Chance besteht, aus der Haftung im Außenverhältnis herauszukommen. Die Rechtsprechung hat das **Modell eines Befreiungsanspruchs nach den Regeln des Auftragsrechts** entwickelt, ein Modell, das auch dann zum Zuge kommen kann, wenn ein Ehegatte im Interesse des anderen einen alleinigen Kredit aufgenommen oder eine Sicherheit gestellt hat. Der Anspruch ist kein Selbstgänger. Er unterliegt Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme. Doch in manchen Fällen kann er zum Ziel führen und den bislang durch die Mithaftung – oder auch durch die übernommene Alleinhaftung oder die gestellte Sicherheit – Gebundenen von einem Risiko befreien und seinen Handlungsspielraum erweitern.

Informieren Sie sich über Möglichkeiten und Grenzen dieses Anspruchs anhand meines soeben in der FamRZ (Heft 8) erschienenen Beitrags „[Der Anspruch auf Befreiung von der Mithaftung für Schulden beim Scheitern der Ehe](#)“! Oder haben Sie ihn schon gelesen?

Reinhardt Wever  
Vizepräsident des OLG a.D. und Mitherausgeber der FamRZ

NEU

# Maßgeschneidert dank Bergschneider.

GIESE  
KING

Weiter →



## Nachrichtenübersicht:

### Helmut-Schippel-Preis 2022 der NotRV

### Rechtsprechung in Zusammenhang mit COVID-19

### **BVerfG:** Berücksichtigung von Familienangehörigen bei der Betreuerbestellung

### **BGH:** Namenseintragung eines Frau-zu-Mann-Transsexuellen

### **BGH:** Anerkennungshindernis und fiktive Auslandszustellung

### **BGH:** Zweckbindung des Mindestelterngeldes

### **Aus dem Heft:** Umgangspfleger als Umgangsbegleiter

Ehegatteninnengesellschaft in der Praxis  
FamRZ-Online.Seminar mit Andreas *Frank* am 1.6.2022  
[WEITERE INFOS UND ANMELDUNG](#)

### Helmut-Schippel-Preis 2022 der NotRV

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. zeichnet hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Notarrechts mit einem Preisgeld von 5.000 Euro aus. Eine Nominierung noch unveröffentlichter Arbeiten ist bis 30.6.2022 möglich.

[mehr](#)

### Rechtsprechung in Zusammenhang mit COVID-19

Die FamRZ-Onlineredaktion bündelt für Sie familienrechtlich relevante Entscheidungen, die in Verbindung mit der Corona-Pandemie stehen. Die Liste aktualisieren wir laufend.

[mehr](#)

### **BVerfG:** Berücksichtigung von Familienangehörigen bei der Betreuerbestellung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 28.2.2022 - 1 BvR 1619/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Dieter *Schwab* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 9.

[mehr](#)

## **BGH: Namenseintragung einer transgeschlechtlichen Person**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 26.1.2022 - XII ZB 127/19. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von *Alix Schulz* wird veröffentlicht in *FamRZ* 2022, Heft 9.

[mehr](#)

## **BGH: Anerkennungshindernis und fiktive Auslandszustellung**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 26.1.2022 - XII ZB 305/19. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von *Oliver Knöfel* wird veröffentlicht in *FamRZ* 2022, Heft 9.

[mehr](#)

## **BGH: Zweckbindung des Mindestelterngeldes**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 23.2.2022 - VII ZB 41/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von *Helmut Borth* wird veröffentlicht in *FamRZ* 2022, Heft 9.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft: Umgangspfleger als Umgangsbegleiter**

Neuere Entscheidungen zeigen, dass die strikte Trennung von Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung nicht mehr in Stein gemeißelt ist. Die Aufhebung der Trennung werfe aber eine Reihe problematischer Fragen auf, so *Wolfgang Keuter* in seinem Artikel.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

## Freiheitsentziehende Maßnahmen.

GIESEKING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseking-verlag.de](mailto:kontakt@gieseking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion  
Dr.-Gessler-Straße 20  
93051 Regensburg  
Tel.: 0941 - 920 33 0  
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)